

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Satow über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabegesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Satow vom _____ folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Satow über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung der Gemeinde Satow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.11.2011, zuletzt geändert am 07.02.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 – „Steuergegenstand“ – erhält folgende Fassung:
 - (1) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Geregelt ist dies in § 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO vom 11.07.2022).
 - (2) Hunde, bei denen bis zum Inkrafttreten der vorgenannten Verordnung eine Gefährlichkeit vermutet wurde, gelten weiterhin als gefährlich. Es sei denn, die örtliche Ordnungsbehörde hat über das Nichtvorliegen gefahrendrohender Eigenschaften eine Bescheinigung gemäß § 2 Absatz 3 Satz 4 der Hundehalterverordnung vom 4. Juli 2000 ausgestellt.

Artikel 2

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Satow, den 03.01.2023

Bürgermeister